



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. März 2017

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>90 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen – A 44 und A 61 im Gebiet der Gemeinden Jüchen und Titz und der Städte Bedburg, Erkelenz und Mönchengladbach S. 117</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>91 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Anna-Stift) S. 119</p> <p>92 Hafengrenzfestsetzung im Stadtgebiet Duisburg im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW S. 119</p>	<p>93 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergänzende Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis S. 121</p> <p>94 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg S. 123</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>95 Bekanntmachung über die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 124</p> <p>96 Ungültigkeitserklärung eines Polizei Dienstaussesweises S. 125</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 92: Hafenkarte Duisburg

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 90 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen – A 44 und A 61 im Gebiet der Gemeinden Jüchen und Titz und der Städte Bedburg, Erkelenz und Mönchengladbach**

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-42/260

Düsseldorf, den 16. März 2017

Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesautobahnen 44 und 61

Im Gebiet der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, der Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg, der Gemeinde Titz, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln und im Gebiet der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf sind Teilstrecken der A 44 neu gebaut worden bzw. stehen Teilstrecken der A 44 und der A 61 dem weiträumigen Verkehr durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II nicht mehr zur Verfügung.

Die neu gebauten Teilstrecken der **BAB 44**

- 1.) von NK 4904 044 A nach NK 4904 083 O
von Station 3,040 nach Station 5,564
(Länge 2,524 km)
- 2.) von NK 4904 083 O nach NK 4904 052 Q
von Station 0,000 nach Station 9,632
(Länge 9,632 km)
(Gesamtlänge 1 - 2: 12, 156 km)

mit den Verbindungsstrecken im **Netznoten (NK) 4904 083**

B-C	(1,622 km)
D-E	(2,513 km)
F-G	(0,643 km)
H-I	(0,432 km)
K-L	(1,749km)
M-N	(1,324 km)
P-Q	(0,778 km)
R-S	(1,425 km)
T-U	(0,726 km)
V-W	(0,360 km)
	(Gesamtlänge: 11,572 km)

sowie mit den Verbindungsstrecken im **Netznoten 4904 052**

Y-X	(0,510 km)
E-Z	(1,946 km)
F-V	(0,878 km)
M-C	(1,931 km)
	(Gesamtlänge: 5,265 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG- die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe nach § 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG- zur BAB 44 gewidmet. Die Teilstrecken (Ziffer 1 - 2) mit den Verbindungstrecken in den NK 4904 083 und 4904 052 werden gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Teilstrecke der **BAB 61**

- 3.) von N K 4904 068 A nach NK 4904 067 A
von Station 0,000 nach Station 6,468
(Gesamtlänge: 6,468 km)

und mit den Verbindungsstrecken im **Netznoten 4904 068**

D-E	(0,550 km)
L-M	(0,077 km)
P-G	(1,089 km)
H-I	(0,457 km)
	(Gesamtlänge: 2,173 km)

und mit den Verbindungsstrecken im **Netznoten 4904 067**

C-K	(0,415 km)
T-S	(0,468 km)
R-H	(0,439 km)
V-I	(0,992 km)
B-U	(1,415 km)
P-Q	(0,083 km)
	(Gesamtlänge: 3,812 km)

sowie die Teilstrecke der **BAB 44**

- 4.) von NK 4904 044 A nach NK 4904 043 A
von Station 3,040 nach Station 5,251
(Gesamtlänge: 2,211 km)

mit den Verbindungsstrecken im **Netznoten 4904 043**

U-P	(1,277 km)
Q-S	(0,791 km)
B-V	(1,483 km)
T-I	(1,581 km)
W-L	(0,304 km)
R-C	(0,667 km)
	(Gesamtlänge: 6,103 km)

haben jede Verkehrsbedeutung für den weiträumigen Verkehr durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der A 44(Ziffer1-2) eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

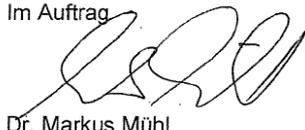
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz 1, 50667 Köln (für den Rhein-Erft-Kreis), bzw. beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52010 Aachen (für den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg) bzw. beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (für die Stadt Mönchengladbach) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 117

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

91 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Anna-Stift)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1836 ki

Düsseldorf, den 22. März 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Anna-Stift“

mit Sitz in Goch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 119

92 Hafengrenzfestsetzung im Stadtgebiet Duisburg im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW

Bezirksregierung
22.07.02-DU2-Hafensicherheit NRW

Düsseldorf, den 21. März 2017

Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 als zuständige Hafensicherheitsbehörde zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften für die Festsetzung von Hafengrenzen zuständig. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den **Außen-Parallelhafen in Duisburg**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Neuenkamp und Hochfeld, Gemarkung Duisburg (3066) und den darin befindlichen Fluren 006 / 015 / 016 / 302 / 308 / 309 / 320 und 321.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die wasserseitige Grenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein-km 776,7 bis km 777,3. Ausgehend von dem rechten Rheinufer in Höhe Rhein-Km 776,7 verläuft die Hafengrenze zunächst in östlicher Richtung entlang der südlichen Uferböschung des Außenhafens. Ab der Kilometrierung 1,2 des Außenhafens verläuft die Grenze um die ISPS-Anlage der Firmen Rhenus Scharrer Schwergut GmbH und Heavylift Terminal Duisburg GmbH dem Wirtschaftsweg und im Weiteren

Verlauf auf die Vulkanstraße entlang der südöstlichen Straßenkante bis zur Kreuzung Werthausener Straße. Der Vulkanstraße in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Julius Weber Straße biegt die Grenze nach Nordwesten in Richtung des Außenhafens auf dem unbefestigten Weg ab. Ab der Kaikante vor der Firma H. Harbisch Schiffswerft GmbH verläuft die Grenze entlang der Werftstraße bis zur Marientorstraße. Von dort parallel zum Sperr Tor „Marientorschleuse“ bis zur Einmündung Essenberger Straße nach links abbiegend entlang der südlichen Straßenbegrenzung bis zur Kreuzung Moersener Straße. Von dort nach rechts abbiegend unterhalb der Eisenbahnbrücke bis zur Einmündung Am Deichtor dem unteren Deichansatz bis zur Gleisdurchfahrt für den Parallelhafen folgend und danach entlang der Straße Am Parallelhafen bis zum dem Wirtschaftsweg am Ende des Firmengeländes der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG. Die Grenze verläuft anschließend an der westlichen Seite des Firmengeländes der Fa. Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG über den unbefestigten Weg in Richtung der nördlichen Kaikante des Parallelhafens in Höhe der Rheinkilometrierung 777,3.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen). Ziel ist es, eine effektiv zu schützende und damit zusammenhängende Fläche zu erhalten. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet unter dem Aspekt praktikabler Sicherheitsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen sein muss.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurde das Hafengebiet eng um die bestehenden ISPS-Anlagen definiert.

Verteilt auf das festgelegte Hafengebiet existieren 13 ISPS-Hafenanlagen in denen Seeschiffe abgefertigt werden dürfen.

Die ISPS-Anlagen lassen den Hafen Außen-Parallelhafen der EU-Richtlinie unterfallen und bilden damit auch örtlich Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes.

Die festgelegte Hafengrenze im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes verläuft im überwiegenden Teil wie die Grenze nach der Hafenverordnung vom 22.05.2005 und in weiten Strecken wie die Eigentumsgrenze des Hafenbetreibers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Mahler

93 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergänzende Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis

Bezirksregierung
25.05.01.01-05-07 Ferllerhöfe

Düsseldorf, den 22. März 2017

**Öffentliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Düsseldorf**

Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571

**in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe –
Edelstahlwerk und Edelstahlwerk -
(Pkt.) St. Tönis**

gem. § 43 b und § 43 d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43 a bis 43 c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des ergänzenden Verfahrens ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht

des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3 b des Gesetzes über die UVP (UVPG). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörterfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern.

Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV- HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten.

Die für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Grundstücke in der Gemarkung Osterath der Stadt Meerbusch, in der Gemarkung Willich der Stadt Willich sowie in den Gemarkungen Fischeln und Benrad der Stadt Krefeld ändern sich durch die Beantragung des ergänzenden Verfahrens nicht.

Die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen enthalten neben dem angepassten Erläuterungsbericht (Anlage 17) im ergänzenden Verfahren (Stand 20.12.16) und der Geräuschprognose (Anlage 16) insbesondere die im Folgenden aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 UVPG (Anlagen 17.2 bis 17.4, 18, 19):

- Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich allgemein verständlicher nicht technischer Zusammenfassung, Übersicht über die wichtigsten von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen Varianten, Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens unter Umweltgesichtspunkten, umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens, Darstellung des Bestandes der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese.
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß

26. BImSchV 1996 und 2013, Nachweis Hochfrequenzsummutation

- Aktualisierte Artenschutzprüfung

Die vorgenannten Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit

vom 19.04. bis 18.05.2017 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld, Fachbereich 62, Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Mo. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 15.30 Uhr, Do.: 14.00 - 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015, Mo. – Do.: 8.00 - 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Stadt Willich, GB Stadtplanung, Technisches Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 005, Rothweg 2, 47877 Willich, Mo., Di., Do.: 8.30 -12.30 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr, Mi.: 8.30-12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch die Ergänzung des Verfahrens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **01.06.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Städten Krefeld, Meerbusch und Willich Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43 b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme vom Präklusionsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14 insbesondere bezogen auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und

Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html

verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung.
3. Gemäß § 43 d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW kann die Anhörungsbehörde im Falle des ergänzenden Verfahrens von der Erörterung der erhobenen Einwendungen absehen.

Sollte dennoch eine Erörterung stattfinden, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden im Falle der Durchführung des Erörterungstermin hiervon benachrichtigt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen

abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 44 a EnWG gilt weiterhin fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,

dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Das Verfahren endet mit einem Ergänzungsbeschluss, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss entweder bestätigt oder modifiziert, oder mit einem Versagungsbeschluss.

Im Auftrag
gez. Kötz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 121

94 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0046/16/1.1

Düsseldorf, den 14. März 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH, Rheinberg

Die Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg hat mit Datum vom 26.07.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks im Werk Rheinberg gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist der Betrieb von Einrichtungen zur Stickoxidminderung nach dem SNCR-Verfahren im Abgas der Dampfkesselanlage 1.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte

Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 120

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

95 Bekanntmachung über die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet
am

**Freitag, 07. April 2017 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen/ Struktur- ausschuss

- 1.1 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2017
- 1.2 Kommunaler Straßenbau
Unterrichtung und Beratung über das Förderprogramm 2017
- 1.3 Nahmobilität
Unterrichtung und Beratung über das Förderprogramm 2017
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2017

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

- 1.5 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
- 1.6 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde
Erweiterung und Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung - Standorte für den kombinierten Güterverkehr
Aufstellungsbeschluss
- 1.7 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - im Gebiet der Stadt Dortmund
Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche
Aufstellungsbeschluss
- 1.8 Bericht über lfd. Verfahren - RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
- 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . **Vorlagen der Verwaltung**
- 2.1 Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung
- 2.2 Konzept Sozialkonferenz Ruhr
- 2.3 Fortschreibung des Gleichstellungsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2016 – 2019 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Frauenförderplans 2013 – 2016 (FFPL)
- 2.4 Abberufung der ersten stellvertretenden Schriftführerin der Verbandsversammlung
- 2.5 Besetzung im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH
- 2.6 Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017
- 2.7 Einbringung des Jahresabschlusses 2015 des Regionalverbandes Ruhr
- . **Vorlagen aus dem Planungsausschuss**
- 2.8 Bewerbung des Regionalen Klimaschutzkonzepts im Projektauftrag "Kommunaler Klimaschutz.NRW"

2.9 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des NVP der Stadt Bochum

2.9.1 Ergänzungsantrag
Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Bochum,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 09.03.2017

2.10 Antrag der Piraten-Fraktion: Informationen zum RS1 in Leichter Sprache

. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.11 Angelegenheiten der AGR Abfall-entsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

. Fraktionsanträge

2.12 Bestandsaufnahme Literatur Ruhr,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 15.03.2017

2.13 Anfragen und Mitteilungen

- Europäischer Sozialfonds ESF
- Antwort der Verwaltung zur CDU-Anfrage zum Europäischen Sozialfond
- Antwort der Verwaltung auf die Fraktions-anfrage der CDU (Drucksache Nr. 13/0703),
hier: Sachstand Notrufsystem im Rahmen der Planungen zum wegweisenden Knotenpunktsystem radrevier.ruhr
- Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion zum Regionalen Diskurs - Fortschreibung der "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr"

Essen, 17.03.2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

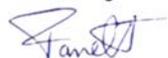
Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 124

96 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Wesel, den 15. März 2017

„Der vom LZPD NRW am 06.11.2008 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0856911 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag



Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 125

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf